

Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands unter dem Besetzungsregime

Autor(en): **Peter, Franz X.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **26 (1946-1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leiste. Denn das Vergangene kehrt nicht wieder. Aber die große Aufgabe bleibt. Und sie mag die ganze Kraft unserer liberalen Generation in Anspruch nehmen: dann wird auch die kommende, die neue Zeit am Ende doch den Stempel unserer liberalen Überzeugung tragen.

Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands unter dem Besetzungsregime

Von Franz X. Peter

Für die Schweiz haben sich aus dem deutschen Zusammenbruch die mannigfachsten Fragen politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art ergeben. Um insbesondere die rechtlichen Probleme lösen zu können, muß zunächst Klarheit über die völkerrechtliche Stellung Deutschlands unter dem Besetzungsregime geschaffen werden.

1. Wie verschieden auch die Kriegsentscheidungen im Laufe der Geschichte gewesen sein mögen, immer lassen sie sich völkerrechtlich gesehen auf *zwei wesentliche Fälle* reduzieren: entweder hört der unterlegene Staat auf, ein Subjekt des Völkerrechts zu sein, oder aber er behält diese Eigenschaft bei und bleibt somit als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft bestehen. Wenn seine Niederlage vollständig ist, hängt es allein vom Willen des Siegers ab, welche Möglichkeit gewählt wird.

So im Falle Deutschlands. Nachdem es unter der aus dem amerikanischen Sezessionskrieg stammenden Formel der bedingungslosen Kapitulation (*unconditional surrender*) die Feindseligkeiten eingestellt hat und sein gesamtes Gebiet von den gegnerischen Streitkräften besetzt wurde, ist das Schicksal Deutschlands ganz der Entscheidung der Sieger anheimgestellt. Man spricht in diesem Falle der vollständigen und endgültigen Niederwerfung von der *Debellation*. Diese schafft eine Lage, wo es nur noch des Willens des Siegers bedarf, um die Annexion erfolgen zu lassen¹⁾.

2. Die Tatsache, daß von manchen Autoren für den Begriff der *Debellation* der Wegfall der organisierten Staatsgewalt vorausgesetzt wird²⁾, weist uns auf einen zweiten Gesichtspunkt hin, der ebenfalls bei der Beurteilung des Zusammenbruchs Deutschlands zu berücksichtigen ist. Es ist die *Theorie von den drei Staatselementen*, d. h. die Lehre, daß von einem Staat nur gesprochen werden kann, wenn ein *Staatsvolk*, ein *Staatsgebiet* und vor allem eine organisierte *Herrschaftsgewalt* vorliegt. Der Wegfall eines der drei Staatselemente hat den Untergang des Staates zur Folge³⁾. Da Deutschland bei seiner totalen Niederlage das Bild der vollständigen Auflösung der Staats-

autorität bot, liegt die Frage nahe, ob es aus diesem Grund aufgehört hat, ein Staat und damit ein Völkerrechtssubjekt zu sein. Man wird aber, besonders in Berücksichtigung der vollständigen militärischen Besetzung Deutschlands, nicht darauf abstellen dürfen, ob seine Herrschaftsgewalt zu funktionieren aufgehört hat, sondern fragen müssen, ob dieser Zustand ein nur vorübergehender, durch die Kriegseignisse bedingter (Zerstörung aller technischen Verbindungen durch den totalen Krieg, Wegfall eines Diktatorsystems), oder ob er von dauerndem Charakter ist⁴⁾. Wenn auch nur die organisierte Herrschaftsgewalt fähig ist, wie Anzilotti sagt⁵⁾, «de réaliser d'une façon concrète la volonté exprimée dans les normes internationales», so ist dieses Begriffserfordernis doch unerheblich bei einem vollständig besetzten Staat, so lange die Sieger die Herrschaftsgewalt ausüben. Sie wird erst wieder von Bedeutung, wenn Deutschland die Möglichkeit erhält, wieder eine eigene Herrschaftsgewalt zu bilden. Das Problem des Staatscharakters spitzt sich also auch auf die Frage zu, ob Deutschland bzw. sein Volk fähig und willens ist, eine organisierte Herrschaftsgewalt wieder herzustellen.

3. Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen über Annexion und Staatscharakter hängt die *staatliche Zukunft Deutschlands also von den Willenserklärungen sowohl der Sieger wie des besiegten Volkes ab*. Ihre Untersuchung wird zeigen, daß Deutschland seine Eigenschaft als Staat nicht verloren hat.

Die Sieger haben sich auf diesen Standpunkt gestellt. Sie haben zwar Deutschland vollständig besetzt, aber erklärt, daß sie es nicht annectieren werden. So wurde es ausdrücklich auf der Potsdamer Zusammenkunft der drei führenden Staatsmänner von USA, Großbritannien und Rußland vereinbart. Dies muß gegenüber den mißverständlichen Ausführungen in einer Entscheidung vom 1. Dezember 1945⁶⁾ des Zürcher Obergerichtes festgestellt werden, wo es heißt, die Siegerstaaten hätten bisher den Willen, das besetzte deutsche Gebiet zu annectieren, noch nicht geäußert. Auch alle spätern Erklärungen der drei Großmächte gehen dahin, daß Deutschland als einheitlicher Staat bestehen bleiben soll. Selbst Frankreich scheint nach den letzten amtlichen Erklärungen seinen Widerstand gegen eine deutsche Zentralregierung unter gewissen Vorbehalten aufgeben zu haben. *Das Verfahren für den Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland ist ebenfalls bereits auf der Potsdamer Konferenz vereinbart worden*. Nach einer kürzlichen amtlichen Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs sollen die Friedensverträge mit Deutschland und Japan sogar schon binnen der nächsten 18 Monate ausgearbeitet werden⁷⁾. Aus alledem folgt, daß Deutschland nach dem Willen der Siegermächte als einheitlicher Staat bestehen bleiben soll.

Eine andere Frage ist es, ob sich etwa die deutsche Staatspersönlichkeit durch erhebliche Gebietsabtretungen so wesentlich ändern wird, daß sie nicht mehr als das gleiche Völkerrechtssubjekt angesehen werden könnte. Da Gebietsveränderungen nach herrschender Ansicht die Völkerrechtspersönlichkeit im allgemeinen nicht tangieren⁸⁾, bedürfte es aber ganz grundlegender Veränderungen, um einen Wechsel anzunehmen. Selbst wenn die sämtlichen vorgeschlagenen Teilannexionen deutscher Gebiete erfolgen sollten, was aber noch gar nicht bestimmt ist, würde immer noch ein Staat von erheblicher Größe mit deutschem Gebiet und der gleichen deutschen Bevölkerung wie vorher übrig bleiben. Es wäre demnach *nicht gerechtfertigt, in diesem Falle von einer völlig veränderten Staatspersönlichkeit, einem Wechsel des Völkerrechtssubjekts, zu sprechen*, wie man das etwa seinerzeit nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Doppel-Monarchie von dem österreichischen Rumpfstaat sagen konnte.

4. Wie aber steht es mit dem Willen und der Fähigkeit des deutschen Volkes zur Wiederaufrichtung einer organisierten Staatsgewalt? Nach allen Berichten, die von jenseits der Grenze kommen, ist der gemeinschaftsbildende Wille in Anbetracht der Desintegration durch Zerstörungen, Menschenverluste, Hunger, moralische Verfallserscheinungen des Krieges und der jahrelangen Herrschaft des Nationalsozialismus sogar erstaunlich groß. Die Alliierten fördern diese Entwicklung nach Möglichkeit. In allen Zonen sind nicht nur in der Kommunalverwaltung, sondern auch in der Staatsverwaltung bis hinauf zu den Länderregierungen in ständig zunehmendem Umfang deutsche Persönlichkeiten, wenn auch unter alliierter Aufsicht, mit der Leitung der Geschäfte beauftragt. Kommunalwahlen und Kongresse politischer Parteien zeigen die Wiederbelebung der demokratischen politischen Willensbildung, wobei alle neu entstandenen Parteien, die Kommunisten und Sozialisten an der Spitze, das Bekenntnis zu einem einheitlichen deutschen Staat abgelegt haben. Auch wenn sich Deutschland zu einem Bundesstaat, etwa in der dezentralisierten Form der Schweizerischen Eidgenossenschaft, entwickeln sollte, würde sein Staatscharakter bestehen bleiben. Wir kommen also zu dem Schluß, daß Deutschland als Staat und damit als Völkerrechtssubjekt weiterbesteht.

5. Daraus ergibt sich, daß die *Rechtskontinuität gewahrt* bleibt. Es findet also kein Wechsel der Nationalität der deutschen Staatsangehörigen statt, das Staatsgebiet bleibt deutsch, ebenso wie die Vermögenswerte deutsch geblieben sind. Auch hat Deutschland die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, nicht verloren. Somit sind vor allem die Verträge und sonstigen gegenseitigen rechtlichen Verpflichtungen innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft durch

den deutschen Zusammenbruch nicht in Wegfall gekommen. Allerdings bezieht sich die Fortdauer dieser Bindungen nur auf das Verhältnis zu den mit Deutschland nicht in Kriegszustand befindlichen Staaten, also etwa der Schweiz, da die Verträge mit seinen Kriegsgegnern nach herrschender Ansicht aufgehoben sind, soweit sie nicht gerade dazu bestimmt sind, in Kriegszeiten wirksam zu werden, wie beispielsweise die sogenannten Haager Abkommen⁹⁾.

6. Die *einmalige Besonderheit des «Falles Deutschland»* in völkerrechtlicher Hinsicht liegt darin, daß hier zwei Voraussetzungen zusammengetroffen sind, die bisher stets zum Untergang eines Staates durch Annexion geführt haben, ohne daß diese aber im vorliegenden Fall erfolgt ist: vollständige, endgültige militärische Niederlage und Besetzung, sowie Wegfall der organisierten Staatsgewalt. Es liegt ein *Schwebezustand* vor, während dessen Dauer der deutsche Staat, völkerrechtlich gesehen, *nicht handlungsfähig* ist.

Spätestens mit Abschluß des vorgesehenen Friedensvertrages gewinnt Deutschland seine Handlungsfähigkeit zurück, auch wenn ihm darin Beschränkungen auferlegt werden und selbst wenn die militärische Besetzung auf Grund vertraglicher Abmachung, wie nach dem letzten Weltkrieg im sogenannten Rheinland-Abkommen, noch länger fort dauern sollte.

7. Für die Dauer des oben gekennzeichneten Übergangsstadiums tritt *an die Stelle der deutschen Staatsgewalt diejenige der Besetzungsmächte*. Deren oberstes gemeinsames Organ ist der alliierte Kontrollrat in Berlin, der aus den vier Oberbefehlshabern besteht und Beschlüsse nur einstimmig fassen kann. Der Kontrollrat hat kein unmittelbares Eingriffsrecht in den einzelnen Besetzungszonen; er muß die Ausübung der Gewalt wie die Ausführung seiner Beschlüsse den einzelnen Militärbefehlshabern überlassen, die wiederum von ihren Regierungen abhängig sind. Daraus ist zu folgern, daß in jeder Besetzungszone die Besetzungsmacht für die Ausübung ihrer Herrschaft allein verantwortlich ist. Die Besetzungsmächte sind nicht Rechtsnachfolger, Stellvertreter oder Vormünder Deutschlands; ihre Herrschaft beruht originär auf der tatsächlichen Gebietshoheit, die sie infolge der kriegerischen Eroberung ausüben können¹⁰⁾. Sie findet ihre Begrenzung nur in völkerrechtlichen Vereinbarungen: im IV. Haager-Abkommen von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (im folgenden abgekürzt IV. Haager Abk.), insbesondere im III. Abschnitt der diesem Abkommen beigefügten sogenannten Landkriegsordnung (im folgenden abgekürzt LKO) sowie im V. Haager-Abkommen von 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (im folgenden abgekürzt V. Haager Abk.)¹¹⁾.

8. Entgegen der herrschenden Ansicht vertritt das Zürcher Obergericht¹²⁾ den Standpunkt, daß die Besetzungsmächte die deutsche Staatsgewalt ausüben. Da hieraus eine weitere irrtümliche Schlußfolgerung gezogen wird, soll kurz auf diese Frage eingegangen werden. Um keinen «staatsgewaltleeren Raum» entstehen zu lassen, geht das Obergericht von der Alternative aus, daß die Besetzungsmächte entweder nur ihre eigene oder die Staatsgewalt des besetzten Gebiets ausüben können. Da die erste Möglichkeit mangels Annexion ausscheidet, folgert das Obergericht, daß die zurzeit in Deutschland ausgeübte Staatsgewalt die deutsche sei. Diese Alternative ist aber weder zwingend noch geht sie von den positiven völkerrechtlichen Grundlagen aus. Sie ist auch praktisch nicht befriedigend. Zunächst einmal hängt die Vermeidung eines völligen Chaos nicht davon ab, wie die im besetzten Deutschland aufrecht erhaltene Ordnung begrifflich begründet wird: vielmehr ist sie rein tatsächlich militärisch vorhanden und wird unabhängig von der Frage der Staatsgewalt ausgeübt. Die Alternative ist auch nicht zwingend, weil begrifflich eine weitere Möglichkeit offen steht: daß die Staatsgewalt des besetzten Gebietes zwar besteht, jedoch suspendiert ist, während die Besetzungsmacht eine Gewalt ausübt, die nicht ihre eigene Staatsgewalt ist, sondern zur Verdeutlichung hier einmal «Besetzungsgewalt» genannt werden soll. Sie unterscheidet sich von der Staatsgewalt des besetzten Gebietes dadurch, daß sie nicht auf seiner Verfassung beruht und nicht seinem Volkswillen entspringt oder verantwortlich ist. Von der Staatsgewalt der Besetzungsmacht unterscheidet sie sich, wie das Obergericht sehr richtig feststellt, weil besetztes Gebiet noch nicht annektiertes Gebiet bedeutet. Die Besetzungsgewalt ist eine rein tatsächliche und beruht ausschließlich darauf, daß mit militärischen Mitteln Anordnungen und Maßnahmen durchgesetzt werden können. Daß dies in gewissem Umfang unter Beachtung der Landesgesetze und Berücksichtigung des deutschen Charakters des Gebietes geschieht, ändert nichts daran, daß diese Besetzungsgewalt nach ihrem Ursprung und nach ihrer Begrenzung völlig selbständig ist. Sie ist allein aus dem Kriegszustand zu erklären, mit dem sie endet. Dies ist auch der Grund, warum alle zivilisierten Staaten in den Haager Abkommen eine institutionelle Regelung und Begrenzung der Besetzungsgewalt vorgenommen haben. Nur diese begriffliche Konstruktion kann auch praktisch befriedigen. Würden die Besetzungsmächte die Staatsgewalt des besetzten Gebiets ausüben, so wären sie an dessen verfassungsrechtliche Schranken gebunden, was schon nach dem militärischen Zweck der Besetzung undenkbar erscheint. Andererseits wäre dann jede Nachprüfung der Übereinstimmung von Okkupationsmaßnahmen mit dem Haager Abkommen unzulässig, wie sie tatsächlich auch durch unsere Gerichte immer wieder erfolgt ist.

Aus seiner irrigen Auffassung folgert das Obergericht weiter, daß die Besetzungsmächte eine treuhänderische Verwaltung der Staatsgewalt ausüben. Damit soll aber offenbar nicht gesagt werden, daß für die Besetzung andere Rechtsgrundsätze als die Haager Abkommen zu gelten hätten, da das Obergericht an anderer Stelle (unter b) erklärt, der gegenwärtige Zustand in Deutschland sei derjenige der kriegerischen Okkupation und in anderem Zusammenhang den Art. 43 der LKO zitiert. Wenn diese den rechtlichen Maßstab für die Ausübung der Besetzungsgewalt bilden soll, ist der Treuhandbegriff zumindest mißverständlich. Die kriegerische Besetzung im Verlauf eines Landkrieges ist bisher noch nie als «treuhänderische Verwaltung der Staatsgewalt des besetzten Gebiets» charakterisiert worden. Wie mißverständlich sie ist, hat sich bereits in einer Anmerkung der Redaktion der schweizerischen Juristenzeitung zu der Obergerichtsentscheidung gezeigt¹³⁾, welche den Standpunkt einnimmt, der Entscheid decke sich mit den Ausführungen von Prof. Sauser-Hall anlässlich eines Mitte Dezember vorigen Jahres vor dem Zürcher Juristenverein gehaltenen Vortrags, der aber ganz andere Schlußfolgerungen hat.

Das Obergericht läßt sich offenbar von dem Gesichtspunkt leiten, daß gegenüber den bisherigen kriegerischen Besetzungen ein völkerrechtliches Novum vorliege, weil die eigene deutsche Regierung als organisierter Ausdruck der deutschen Staatsgewalt weggefallen ist.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur und Vollmacht des Besetzungsregimes kann diese Tatsache aber nicht als Novum angesehen werden. Schon im vorigen Weltkrieg, ebenso wie in dem vergangenen, hat es Fälle der vollständigen Ausschaltung der organisierten Staatsgewalt eines besetzten Landes gegeben, ohne daß man von etwas anderem als der kriegerischen Besetzung sprach, zumal die LKO keine Bestimmungen darüber enthält, daß ihre Anwendung eine eigene Regierung des besetzten Gebietes voraussetzt.

9. Prof. Sauser-Hall hat in seinem erwähnten Vortrag¹⁴⁾ die Ansicht vertreten, daß die Besetzungsmächte nicht an die Vorschriften der Haager Abkommen gebunden seien. Diese These begründet er damit, daß der militärischen Besetzung *kein Waffenstillstand* oder eine sonstige vertragliche Abmachung mit einer deutschen Regierung vorausgegangen sei. Dies ist aber für die Anwendung, insbesondere der LKO, nicht erforderlich. Es kommt ausschließlich auf die Tatsache der *militärischen Besetzung* an. Das ergibt sich einwandfrei aus der Überschrift des 3. Abschnittes: «*Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet*», noch deutlicher aus dem französischen Text: «*De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi*». Diese Vorschriften gelten also so lange, als der Kriegszu-

stand besteht und das Land besetzt ist, d. h. bis zum Friedensschluß. Für diese Annahme spricht auch der letzte Satz von Art. 53 LKO, wonach die beschlagnahmten Kriegsmittel den privaten Eigentümern zurückzugeben und die Entschädigungen *beim Friedensschluß* zu regeln sind. Die Völkerrechtstheorie hat den Waffenstillstand nur als Voraussetzung dafür aufgestellt, daß an Stelle der kriegerischen Besetzung, *occupatio bellica*, die sogenannte *occupatio mixta* tritt, bei der die Befugnisse der Besetzungsmacht geringere seien als im Haager Abkommen. In unserem Falle spielt diese Unterscheidung aber keine Rolle, da bei der Kapitulation beinahe das ganze deutsche Staatsgebiet schon militärisch besetzt war. In diesem Falle kommt nach herrschender Ansicht das Kriegsrecht, also die LKO, voll und ganz zur Anwendung¹⁵⁾.

Wie eingangs festgestellt wurde, ist der Sieger in der Entscheidung darüber frei, ob er im Falle einer Debellation einen Friedensvertrag mit dem unterlegenen Staate abschließen oder ihn annektieren will. Gebunden ist er jedoch an die Rechtsfolgen seiner Entscheidung. Solange er deshalb in der erklärten Absicht, einen Friedensvertrag abzuschließen, das Gebiet seines Gegners militärisch besetzt hält, muß er sich auch nach Einstellung der Kriegshandlungen an die Haager Abkommen halten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Einstellung der Feindseligkeiten auf Grund eines Waffenstillstandes oder der bedingungslosen Kapitulation erfolgt ist, denn auch die letztere bedeutet nicht einen Verzicht auf die Regeln der Kriegsführung, zu denen das Okkupationsrecht gehört, sondern die Einstellung der Feindseligkeiten ohne besondere Vorbehalte, wie sie in Waffenstillstandsverträgen in der Regel gemacht werden.

10. Ein zweites Argument, mit dem Prof. Sauser-Hall die Anwendbarkeit der Haager Regeln ablehnt, ist die Feststellung, daß wir vor einer völlig neuen tatsächlichen und rechtlichen Situation stehen, weil die Eingriffe der Alliierten in Deutschland weit über das hinausgehen, was nach Völkerrecht bei der Besetzung feindlichen Gebiets zulässig ist. Aber sicher kann die Tatsache der Überschreitung der Befugnisse durch die Besetzungsmächte nicht bedeuten, daß dadurch die Besetzung einen anderen Charakter erhält, sodaß für sie eine neue Rechtsform erst noch gefunden werden müßte. Vieles von dem, was Sauser-Hall als Beispiel für die Machtüberschreitung der Alliierten anführt, wird übrigens nach der LKO zulässig sein. Nach Art. 43 ist die Besetzungsmacht befugt, alle von ihr abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, wobei sie die Landesgesetze respektieren muß, soweit kein zwingendes Hindernis besteht. Da sämtliche Bestimmungen des III. Abschnittes der LKO Schranken für die Besetzungsmacht im Sinne rechtsstaatlicher Garantien errichten, kann nicht gleichzeitig die Auf-

rechterhaltung von Gesetzen und Organisationsformen vorgeschrieben sein, die jeder Rechtsstaatlichkeit ins Gesicht schlagen. Deutlich zeigt sich dies an dem von Sauser-Hall zitierten Beispiel des von den Alliierten wieder eingeführten Grundsatzes «*nulla poena sine lege*», der einen Eckpfeiler rechtsstaatlicher Institutionen darstellt und an Stelle des nationalsozialistischen Grundsatzes «*nullum crimen sine poena*» getreten ist, welcher der Willkür Tür und Tor öffnete.

Allerdings haben die Alliierten auch zahlreiche Maßnahmen getroffen, die offensichtlich gegen die LKO verstoßen. Hierher gehören viele willkürliche Verhaftungen ganzer Berufsschichten, wie z. B. der Wirtschaftsführer. Sie erfolgten massenweise, ohne Gerichtsurteil und häufig ohne Verhör. Auch die willkürlichen Eingriffe in das Privateigentum verstoßen gegen die LKO. Die Institution des Privateigentums muß auch unter Berücksichtigung der wechselnden Anschauungen über den Inhalt dieses Rechtes geschützt werden. Dies ist aber beispielsweise nicht der Fall bei der Einziehung aller deutschen Auslandsguthaben, wie sie durch ein Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 angeordnet wurde. Art. 46 LKO bestimmt ausdrücklich, daß das Privateigentum nicht eingezogen werden darf. Ausnahmen werden in den Art. 49/52 nur für die Bedürfnisse der Besetzungsmächte und nur in der Form der Einzeleingriffe (Kontribution und Requisitionen) zugelassen. Bares Geld, Wertbestände und Forderungen dürfen nach Art. 53 LKO nur beschlagnahmt werden, soweit sie dem Staat gehören. Aus dem gleichen Grunde verstoßen auch Reparationen, die dem besetzten Gebiet, vor Friedensschluß auferlegt werden, gegen das Völkerrecht.

11. Nach Ansicht von Prof. Sauser-Hall handelt es sich bei dem heutigen Regime in Deutschland um eine Besetzung eigener Art, für die er den Begriff der Treuhandbesetzung vorschlägt. Diese Begriffsbestimmung erscheint aber unhaltbar, denn sie würde voraussetzen, daß die Okkupation zum Wohle und im Interesse der deutschen Bevölkerung erfolgt wäre. Tatsächlich ist sie jedoch zur Beseitigung künftiger Kriegsgefahren und zur Sicherstellung der Interessen der Siegermächte erfolgt. Bei einer «Treuhandbesetzung» könnten die Siegermächte schon rein begrifflich nicht ausgedehntere, sondern nur geringere Eingriffe in Deutschland vornehmen, als sie einer kriegerischen Besetzung vorbehalten sind. Damit aber würde der Ausgangspunkt der Erwägungen von Prof. Sauser-Hall hinfällig.

Auch ein weiterer Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden. Während die LKO wenigstens hinsichtlich einiger Tatbestände eine einigermaßen genaue Rechtsgarantie geschaffen hat, würden die Befugnisse der Alliierten bei einer Treuhandbesetzung nicht genau bestimmbar sein. Eine genaue Begrenzung liegt aber auch im Interesse der neutralen Staaten, da für die Rechtsstellung ihrer Angehörigen

und Vermögenswerte in Deutschland die Kompetenzen der Besetzungsmächte von größter Bedeutung sind.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß Deutschland nach seinem Zusammenbruch als Völkerrechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten der Staatengemeinschaft, bestehen geblieben ist. Es befindet sich zurzeit in einem Übergangsstadium, das sich von allen Präzedenzfällen dadurch unterscheidet, daß bis zu ihrer Wiedererrichtung keine eigene Herrschaftsgewalt neben derjenigen der Besetzungsmächte vorhanden ist. Eine Annexion, wie sie in ähnlichen historischen Situationen erfolgt ist, lehnen die Siegermächte ab. Sie üben die Staatsgewalt im eigenen Namen kraft kriegerischer Besetzung aus, sind aber dabei an die Haager Abkommen gebunden. Mit dem Abschluß des vorgesehenen Friedensvertrages gewinnt Deutschland völkerrechtlich gesehen seine Handlungsfähigkeit zurück.

Aus dieser völkerrechtlichen Situation die Rechtsfolgen in jedem einzelnen praktischen Falle abzuleiten, wird die Aufgabe unserer Völkerrechtstheoretiker und -Praktiker sein.

1) Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin und Leipzig 1924/1926, II., S. 715.

2) D. Anzilotti: Cours de Droit international (franz. Übersetz.), Bd. I, S. 184.

3) Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Auflage. Berlin 1925, S. 89.

4) Schätzel: Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen. Berlin 1912, S. 150.

5) a. a. O., S. 184.

6) Schweizerische Juristenzeitung vom 15. 3. 1946, Seite 89 ff.

7) Exchange-Meldung vom 9. 2. 46.

8) Anzilotti a. a. O., S. 183, Ziff. 2.

9) Liszt a. a. O., S. 460.

10) So die allgemeine Ansicht, siehe Strupp: a. a. O., Band II, S. 157.

11) Der Text der Haager Abkommen findet sich in der amtlichen Sammlung, N. F., Band 26, S. 243 ff.

12) Siehe die zitierte Entscheidung in der Schweizerischen Juristenzeitung.

13) Seite 91 des zitierten Heftes 6 vom 15. 3. 46.

14) Siehe NZZ. Nr. 35 vom 8. 1. 46.

15) Strupp, a. a. O., Band III, Seite 317.

Um die Regelung des Schlachtviehmarktes in der Nachkriegszeit

Von C i n c i n n a t u s

In sechs langen Kriegsjahren mit ihren mannigfaltigen Einschränkungen der persönlichen Freiheitssphäre hat sich das Freiheitsbedürfnis des Schweizer Bürgers angestaut. Es äußert sich heute auch im Bereiche des lebenswichtigen *Konsums*. Immer lauter wird der